


<b>ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR</b>	
<b>MANAGEMENT-HANDBUCH</b>	
<b>MH-00 „Compliance Richtlinien“</b>	

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck .....	2
2	Geltungsbereich .....	3
3	Begriffserläuterungen.....	3
4	Vorgaben zur Umsetzung der Compliance Richtlinien .....	4
4.1	Allgemeine Grundsätze .....	4
4.2	Interessenkonflikte – Verhalten im geschäftlichen Umfeld .....	4
4.3	Vertraulichkeit und Datensicherheit .....	5
4.4	Verhalten und Transparenz gegenüber den kommunalen Gremien.....	5
4.5	Sponsoring und andere Zuwendungen ohne Gegenleistung .....	6
4.6	Korruptionsprävention .....	6
4.7	Geldwäschegesetz .....	7
4.8	Arbeitsschutz .....	7
4.9	Umsetzung .....	7
5	Disziplinarische Folgen bei Compliance - Verstößen .....	7
6	Mitgeltende Unterlagen .....	8
7	Anlagen .....	8

<b>Fachliche Richtigkeit: KonR:</b>		<b>Prüfung: MB:</b>	
<b>Freigabe: Vorstand:</b>			
<b>Seite 1 von 9</b>	<b>Ausgabe: 0</b>	<b>Datum: 01.10.2014</b>	<b>MH-00</b>
<b><i>Hinweis: Dieses Dokument ist nur im EDV-Netzwerk der ENNI Stadt &amp; Service AöR aktuell!</i></b>			

**1 Ziel und Zweck**

Was müssen wir tun, damit die Kunden uns so sehen, wie wir gesehen werden wollen? Die Antwort auf diese Frage ist unser zentrales Markenleitbild. Es besteht aus drei Kernwerten und neun Erlebnisfeldern.



Die Kernwerte sind für alle ENNI-Gesellschaften gleich. Wir handeln nach den gleichen Prinzipien: Kundennutzen, Verantwortung und Modernität/Zukunft.

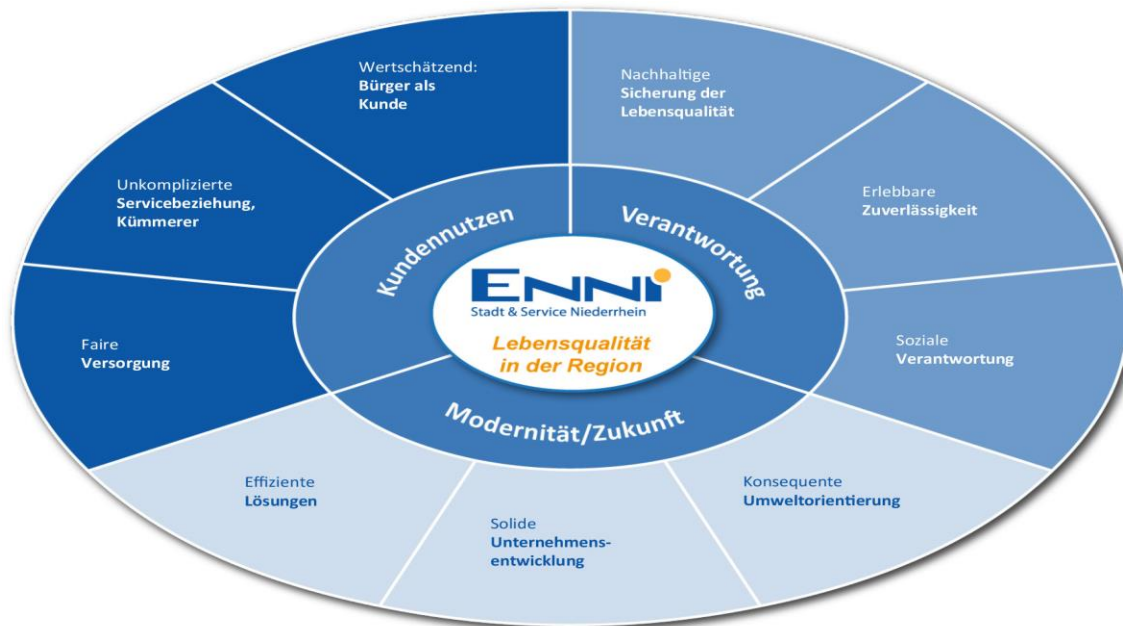
Kundennutzen heißt, dass wir dem Kunden wirklich etwas bieten. Er hat etwas davon, dass es uns gibt.

Verantwortung heißt, dass wir nicht auf kurzfristigen Profit setzen. Wir arbeiten nachhaltig und sicher. Wir beachten soziale und kommunale Prinzipien.

Modernität/Zukunft heißt, dass wir alte Zöpfe abschneiden und kreativ vorgehen. Alle Innovationen stellen wir auf eine solide Basis. Wir sind modern, folgen aber nicht jedem Modetrend.

Wie die Vorgaben und Erwartungen der Anteilseigner der ENNI Gesellschaften umgesetzt und erfüllt werden sollen, spiegelt sich in den strategischen Ziellandkarten der Unternehmen wieder. Insbesondere in den Bereichen Prozesse, Kunden und Finanzen gilt es, die eigenen Potenziale auszuschöpfen, um die internen Ansprüche und Zielsetzungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Aus dem zentralen Markenleitbild hat die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einen eigenen Markenkern abgeleitet, der unternehmensspezifische Schwerpunkte setzt:



Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Regelungen, die im Managementsystem der ENNI dokumentiert sind, können sich kontraproduktiv oder schädigend auf unser Unternehmen, gegenüber Dritten oder in der Außenwirkung image-schädigend auswirken.

Um diesem entgegenzuwirken und unsere eigenen Ansprüche des Markenkerns und der strategischen Ausrichtung umzusetzen, hat sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entschlossen, eigene Verhaltensregeln zu implementieren. Diese sollen einen Überblick über ethische Grundsätze und gesetzliche Vorschriften geben und für Führungskräfte und jeden Mitarbeiter als Grundlage und Orientierungshilfe bei der täglichen Arbeit dienen.

Dieser Handlungsrahmen ist für jeden einzelnen Mitarbeiter beim Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern, Amtsträgern und öffentlichen Einrichtungen in seinem Handeln als verbindlich zu beachten und einzuhalten.

**2 Geltungsbereich**


Diese Compliance - Richtlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (nachfolgend „ENNI AöR“).

**3 Begriffserläuterungen**

**To be compliant – sich regelkonform verhalten**

Die allgemein bei der ENNI Unternehmensgruppe verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind der Anlage 02 zur KR-00 „Verwaltung des Management-Handbuchs“ zu entnehmen.

Unter Mitarbeiter werden alle weiblichen und männlichen Beschäftigten der ENNI AöR zusammengefasst.

<b>ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR</b>	
<b>MANAGEMENT-HANDBUCH</b>	
<b>MH-00 „Compliance Richtlinien“</b>	

#### **4 Vorgaben zur Umsetzung der Compliance Richtlinien**

##### **4.1 Allgemeine Grundsätze**

Die ENNI AöR verpflichtet sich dazu, alle für sie geltenden gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in ihren unternehmerischen Handlungen strikt einzuhalten.

Sowohl für das öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Umfeld wird der sich daraus ergebende Rechtsrahmen im Betätigungsfeld der AöR befolgt. Die wesentlichen Vorschriften sind in der Anlage 1 dieser Compliance Richtlinie aufgeführt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane sowie Vorstände sind in den entsprechenden Unternehmenssatzungen und Geschäftsordnungen beschrieben. Diese sind mitgeltende Unterlagen zu dieser Richtlinie.

Darüber hinaus gilt es, alle Mitarbeiter der ENNI AöR auf dieses Thema zu sensibilisieren, indem sie zu einem einwandfreien Verhalten im geschäftlichen Umfeld verpflichtet werden. Jede Handlung, die den Verdacht einer Beihilfe, Begünstigung oder gar Täterschaft einer Korruptionsstraftat oder anderen wirtschaftskriminellen Handlungen begründen würde, muss vermieden werden.

Sämtliche Geschäftsangelegenheiten und –prozesse sollen deshalb so geführt werden, dass sie allen anzuwendenden Gesetzen, internen verbindlichen Anweisungen sowie freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entsprechen.

Kein Mitarbeiter darf bei geschäftlichen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Grundsätzlich sind alle Einrichtungen, Dienstleistungen und Gegenstände der ENNI AöR ausschließlich zur Erfüllung der Dienstgeschäfte zu nutzen.

Im Falle des Verdachts einer missbräulichen Umsetzung dieser Richtlinie oder Fragen zu möglichen Korruptionsangelegenheiten, können sich Mitarbeiter an die zuständige Führungskraft, die Konzernrevision oder die Rechtsabteilung richten und beraten lassen.

##### **4.2 Interessenkonflikte – Verhalten im geschäftlichen Umfeld**

Die Mitarbeiter der ENNI AöR haben jegliche Form korrupten Verhaltens zu unterlassen und somit jegliche Art von Interessenkonflikten zu vermeiden, die sich nachteilig auf das Unternehmen auswirken können. Jeder Mitarbeiter muss seine Eigeninteressen und die des Unternehmens klar trennen. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Entscheidungsträger in Unternehmen, Behörden oder staatlichen Institutionen unerlaubt zu beeinflussen, indem sie diesen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Solche Vorteile im geschäftlichen Handeln von Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, ist ebenso nicht zulässig.

Bei Auftragsvergaben wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für mögliche Lieferanten beachtet, unabhängig von der Tatsache, ob bereits eine Geschäftsbeziehung durch andere Organisationseinheiten der ENNI besteht.

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Dienstleistern) und staatlichen Institutionen muss klar zwischen einer Geschäftsbeziehung und privaten Interessen getrennt werden. Darüber hinaus müssen alle Handlungen vermieden werden, die allgemein unter dem Begriff Korruption (Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme) zusammengefasst sind.

Besonders strenge Maßstäbe gelten hierbei für die Zusammenarbeit mit Amtsträgern oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften. In Zweifelsfällen sollen sich die Mitarbeiter vertrauensvoll an ihre Führungskraft oder an den zuständigen Vorstand oder Geschäftsführer wenden.

In der Konzernrichtlinie KR-15 „Korruptionsprävention“ sind die Verhaltensvorgaben für Mitarbeiter und Führungskräfte zusätzlich erläutert. Diese Vorgaben gelten auch umgekehrt: Zuwendungen und Vorteile dürfen auch von Mitarbeitern der ENNI AöR an Geschäftspartner, Wettbewerber oder sonstige Dritte nicht gewährt werden. Dies umfasst auch Sach- und Dienstleistungen, für welche kein angemessenes Entgelt erhoben wird.

<b>Seite 4 von 9</b>	<b>Ausgabe: 0</b>	<b>Datum: 01.10.2014</b>	<b>MH-00</b>
<b>Hinweis: Dieses Dokument ist nur im EDV-Netzwerk der ENNI Stadt &amp; Service AöR aktuell!</b>			

Von dem Verbot, Vorteile anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, sind solche Vergünstigungen ausgenommen, die als sozialadäquat und allgemein übliche Geschäftsgepflogenheiten gelten. Darunter versteht man Zuwendungen im Rahmen der Höflichkeit und des sozialen Umgangs, beispielsweise angemessene Gastgeschenke bei Einladungen und Geschäftsessen.

Einladungen durch Geschäftspartner oder Dritte zu sonstigen Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn sie aus geschäftlicher Veranlassung und nach Art und Umfang angemessen sind. Die Vorgänge sind von den Verantwortlichen zu dokumentieren.

Geschäftsreisen oder private Reisen, die mit Geschäftsreisen verbunden sind, dürfen nicht auf Kosten von Geschäftspartnern oder Dritten erfolgen. Sie sind ausnahmslos entsprechend der Reisekostenregelung abzurechnen. In Zweifelsfällen ist der Vorgesetzte zu informieren.

Nimmt ein Mitarbeiter Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gegenstände der ENNI AöR für private Zwecke in Anspruch, so hat der Mitarbeiter und die Gesellschaft das Geschäft mit besonderer Sorgfalt vertraglich und abwicklungs-/ abrechnungstechnisch zu dokumentieren. Die Leistungen oder Nutzungen sind zu marktconformen Preisen abzurechnen. Dabei ist der Anschein der Vorteilnahme in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

#### **4.3 Vertraulichkeit und Datensicherheit**

Der Schutz kundenbezogener Daten und die strikte Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zählen zu den wesentlichen Grundlagen für das Vertrauen unserer Kunden.

Alle ENNI Mitarbeiter sind gemäß der Konzernrichtlinie KR-19 „Datenschutz“ verpflichtet, zur aktiven Sicherung vertraulicher Daten gegen unberechtigte Zugriffe durch Dritte beizutragen, Unbefugten den Zugang oder Einblick zu verwehren und somit die Vorschriften aus dem Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten.

Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Geheimhaltung und dürfen gegenüber unbefugten Dritten weder während noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses preisgegeben werden. Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum persönlichen Vorteil, zum Vorteil Dritter oder zum Nachteil der ENNI ist untersagt.

Nicht öffentlich oder noch nicht öffentlich bekannte Informationen dürfen nicht zum persönlichen Vorteil und im Widerspruch zu den Interessen des Konzerns genutzt werden. Darüber hinaus sind Insiderinformationen und –kenntnisse vertraulich zu behandeln


Nur die in der Unternehmensorganisation vorgesehenen Personen und Stellen sind befugt, für das Unternehmen Informationen und Auskünfte, die die ENNI AöR betreffen, an Medien zu geben. Presseanfragen sind unverzüglich an die Abteilung Unternehmenskommunikation der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH weiterzuleiten.

#### **4.4 Verhalten und Transparenz gegenüber den kommunalen Gremien**

In Anbetracht ihrer Bedeutung für das kommunale Umfeld, die Wirtschaft und die Gesellschaft ist für die ENNI der Dialog mit Vertretern politischer Parteien und Verbände unverzichtbar. Die ENNI AöR verhält sich grundsätzlich parteipolitisch neutral und gibt keine Spenden oder Durchlaufspenden an politische Parteien.

Die Mitarbeiter, die im Auftrag der ENNI mit politischen Parteien, Verbänden und Medien kommunizieren, vertreten dabei ausschließlich Unternehmensinteressen, wie beispielsweise Fragestellungen in verkehrs- und versorgungspolitischen Entwicklungen, Strategien oder betriebs-technischen Veränderungen. Der Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen liegen daher die Prinzipien der Neutralitätsverpflichtung und der Gleichbehandlung zugrunde.

Die ENNI AöR setzt den Wunsch nach Transparenz ihrer Geschäftspolitik sowie ihrer betriebswirtschaftlichen Entwicklung in den politischen Entscheidungsgremien um, sofern dabei keine nicht zu

<b>ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR</b>	
<b>MANAGEMENT-HANDBUCH</b>	
<b>MH-00 „Compliance Richtlinien“</b>	

veröffentlichen Geschäftsinternas betroffen sind oder gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen würde.

#### **4.5 Sponsoring und andere Zuwendungen ohne Gegenleistung**

Die ENNI AöR ist einer der größten Arbeitgeber innerhalb der Gemeindegrenzen und trägt somit eine hohe Verantwortung für den Standort sowie für Bürger und Kunden der Stadt Moers.

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen zur Förderung sozialer, kirchlicher, religiöser, kultureller, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Alle Spenden haben dabei im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung zu stehen und bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Entscheidungsgremien.

Die Empfänger von Spenden sind mit besonderer Sorgfalt im Hinblick auf die Ausrichtung der ENNI AöR auszuwählen. Dem Antrag auf Spende sind Informationen über den Beweggrund für die Zuwendung beizufügen.

Sponsoring ist ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen zwei oder mehreren Parteien, auf Grund dessen sich ein Unternehmen (der Sponsor) verpflichtet, an Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Institutionen aus dem gesellschaftlichen Umfeld des Unternehmens (Gesponserte) materielle Vorteile zu gewähren. Der Gewährung des Vorteils muss in jedem Falle eine angemessene Gegenleistung gegenüber stehen. Um beim Sponsoring eine Strafbarkeit wegen Untreue, Bestechung oder Vorteilsgewährung zu vermeiden, müssen Sponsoring Verträge inhaltlich klar und transparent gestaltet sein. Die Zuwendung sollte als gesellschaftliches Engagement öffentlich sichtbar werden.

Besondere Zurückhaltung hat beim Sponsoring von staatlichen Institutionen und Amtsträgern zu gelten.

Für die Übernahme von Spenden sowie die Durchführung von Sponsoring-Geschäften ist grundsätzlich der Vorstand entscheidungsbefugt, beraten werden diese von der Abteilung Unternehmenskommunikation der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

#### **4.6 Korruptionsprävention**


Korruption wird in zunehmendem Maße als eine in ihren Auswirkungen negative Beeinflussung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wahrgenommen. Unter Korruption wird gewöhnlich das Ausnutzen einer Position zum eigenen Vorteil zu Lasten Dritter gesehen. Neben einem finanziellen Schaden trägt Korruption zum Vertrauensverlust bei.

Der ENNI AöR ist bewusst, dass es bei Korruption keinen Beschwerdeführenden Geschädigten gibt und Korruptionsprävention deshalb wesentlich von der eigenen Sensibilität und der Sensibilisierung der oberen Führungskräfte und deren Mitarbeitern abhängt.

Durch die Konzernrichtlinien KR-15 „Korruptionsprävention“ sollen alle Mitarbeiter der ENNI AöR sensibilisiert werden, sorgfältig mit diesem Thema umzugehen und sich an die Verhaltensvorgaben zu halten. Werden Korruptionsfälle oder andere Tatbestände, die dem Unternehmen einen Schaden zufügen können, aufdeckt, können diese arbeitsrechtlich, zivilrechtlich und grundsätzlich auch strafrechtlich verfolgt werden.

Mitarbeiter, die einem Bestechungsversuch ausgesetzt sind, haben dies ihrem Vorgesetzten und dem Leiter der Konzernrevision unverzüglich zu melden. Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Kunden, die einen Verdacht auf Korruption oder andere kriminelle Handlungen oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten haben, sollen im Interesse der ehrlichen Mitarbeiter und im Interesse des Unternehmens diesen Verdacht melden.

<b>Seite 6 von 9</b>	<b>Ausgabe: 0</b>	<b>Datum: 01.10.2014</b>	<b>MH-00</b>
<b>Hinweis: Dieses Dokument ist nur im EDV-Netzwerk der ENNI Stadt &amp; Service AöR aktuell!</b>			

<b>ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR</b>	
<b>MANAGEMENT-HANDBUCH</b>	
<b>MH-00 „Compliance Richtlinien“</b>	

#### **4.7 Geldwäschegesetz**

Geldwäsche bezeichnet den Vorgang der Verschleierung der Herkunft von Finanzmitteln aus kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder Bestechung durch die Einschleusung „schmutzigen Geldes“ in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, um ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen und die tatsächliche Herkunft oder die Identität des Eigentümers zu verschleiern.

Es ist erklärtes Ziel der ENNI AöR, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Kunden, Beratern und Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind.

Alle Mitarbeiter befolgen die Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz und sind somit verpflichtet, verdächtige Zahlungsformen oder Kunden oder andere Transaktionen, die auf Geldwäsche hindeuten, durch Aufmerksamkeit zu erkennen und zu verhindern und darüber hinaus sämtliche anwendbaren Vorschriften zur Aufzeichnung und Buchführung bei Bar- und anderen Transaktionen und Verträgen einzuhalten.

#### **4.8 Arbeitsschutz**

Die Einhaltung aller Gesetze zum Schutz der Mitarbeiter in ihrem Arbeitsumfeld ist für die ENNI AöR ein elementarer Grundsatz, der sich gleichermaßen aus juristischen und ethischen Prinzipien ergibt.

Durch Einhaltung der geltenden Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und regelmäßiger Überwachung sowie einem Gesundheitsmanagement wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

#### **4.9 Umsetzung**

Vorstandsmitglieder, Angestellte in Führungspositionen und alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr Verhalten an den hier festgelegten Grundsätzen auszurichten und die Richtlinien in der täglichen Praxis zu leben. Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion für alle Mitarbeiter aus und sind demnach besonders gefordert. In allen Zweifelsfällen, welche die Compliance Richtlinien oder dessen Umsetzung betreffen, sollte jeder Mitarbeiter zunächst eine Klärung mit seiner Führungskraft, der Konzernrevision oder der Rechtsabteilung suchen. Es wird zugesichert, dass Meldungen keinerlei negative Auswirkungen für den meldenden Mitarbeiter haben.

### **5 Disziplinarische Folgen bei Compliance - Verstößen**

Diese Compliance Richtlinien sind für alle Mitarbeiter verbindlich und zu befolgen. Im Falle von widrigem Verhalten – unabhängig von gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen – kann dies zu disziplinarischen Konsequenzen wegen der Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten zur Folge haben.

Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens können folgende disziplinarischen Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Formlose Ermahnung
- Förmliche Abmahnung
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung

Die Bewertung und Entscheidung über die angemessene Reaktion auf Compliance- widrigem Verhalten treffen der zuständigen Abteilungsleiter sowie Vorstand unter Beteiligung der Personalabteilung und der Mitarbeitervertretung.

<b>Seite 7 von 9</b>	<b>Ausgabe: 0</b>	<b>Datum: 01.10.2014</b>	<b>MH-00</b>
<b>Hinweis: Dieses Dokument ist nur im EDV-Netzwerk der ENNI Stadt &amp; Service AöR aktuell!</b>			

**6 Mitgeltende Unterlagen**

Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR  
Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der „ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“  
Geschäftsordnung für den Vorstand der „ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“

KR-xx Alle „Konzernrichtlinien“ für die ENNI Unternehmensgruppe  
MH-xx Alle „Managementhandbücher“ der ENNI AöR  
DA xxx Alle „Dienstanweisungen“ der ENNI AöR  
DV xxx Alle „Dienstvereinbarungen“ der ENNI AöR

**7 Anlagen**

Aufstellung von Rechtsvorschriften gemäß Ziffer 4.1



**Anlage Aufstellung von Rechtsvorschriften**

	Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen
	Haushaltsgrundsätzegesetz
	GmbH-Gesetz
	Aktiengesetz (AktG)
	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz in Unternehmen (KonTraG)
	Handelsgesetzbuch (HGB)
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
	Strafgesetzbuch (StGB)
	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
	Abgabenordnung
	Steuergesetze (Umsatz-, Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe-, Strom-, Energie-, Grundsteuer etc.)
	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
	Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)
	Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetze
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
	Landesabfallgesetz (LAbfG)
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
	Personalvertretungsgesetz (PersVG)
	Tarifvertragsgesetz (TVG), insbesondere TVöD
	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
	Technische Regelwerke (DVGW, DWA, DIN etc.)